

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
(Umzugskostengesetz – UmzKG)

Hannover, 9. Juli 2014

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld mit Begründung.

Der Kirchensenat
Meister

Anlagen

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
(Umzugskostengesetz – UmzKG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Pfarrer und Pfarrfrauen im Sinne des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
3. Vikare und Vikarinnen und
4. Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes.

Es gilt auch für die Hinterbliebenen der berechtigten Personen.

§ 2

Anwendung kirchlichen und staatlichen Rechts

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften zugesagt, soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

§ 3

Zusätzliche Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aufgrund der Zuweisung einer Dienstwohnung oder
2. wegen Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auch bei einem sonstigen dienstlich veranlassten Umzug zugesagt werden, wenn an dem Umzug ein besonderes landeskirchliches Interesse besteht. Die Umzugskostenvergütung kann außerdem in besonderen Fällen zugesagt werden; bei einem nicht dienstlich veranlassten Umzug kann sie auf die Vergütung angemessener Kosten begrenzt werden.

§ 4

Beförderungsauslagen

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme einer Spedition werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen der berechtigten Person selbst und der mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen. Ferner kann in diesen Fällen eine Ersparnispauschale gemäß den Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

§ 5

Kosten für Einlagerungen

(1) Kosten für Einlagerungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Umzugskostenvergütung erstattet werden, wenn sie aufgrund von Tatsachen entstehen, die nicht von der berechtigten Person zu vertreten sind. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem Umzug in eine vorläufige Dienstwohnung vor.

(2) Die Lagerungskosten sind von der berechtigten Person rechtzeitig anzuzeigen. Sie sind in den Angeboten der Speditionsunternehmen mit Kosten für Ein- und Auslagerung sowie der monatlichen Lagerungsgebühr aufzuführen.

§ 6

Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

Die berechtigte Person, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatte und eine solche nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Ausführungsbestimmungen.

§ 7

Verfahren

(1) Die Landeskirche kann in ihrem Bereich einen Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen schließen.

(2) Die berechtigte Person hat dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Kostenerstattung das Angebot einer Spedition vorzulegen. Hat die Landeskirche einen

Rahmenvertrag mit einem Logistikunternehmen abgeschlossen, ist dem Antrag auch ein Angebot dieses Unternehmens beizulegen.

(3) Die Umzugskosten sind auf der Grundlage des günstigsten Angebotes abzurechnen, wenn beide Angebote vorliegen.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung

A. Allgemeines

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden bisher durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld geregelt. Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember dieses Jahres mit dem Außerkrafttreten des bisherigen Konföderationsvertrages außer Kraft, weil der neue Konföderationsvertrag keine Gesetzgebungskompetenz der Konföderation mehr vorsieht. Auf eine Überleitung des konföderierten Umzugskostengesetzes hat die Landeskirche bewusst verzichtet, weil dieses Gesetz einige kirchliche Spezialregelungen enthielt, die die Erstattung der Umzugskosten zu Lasten der Pastoren und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen beschränkten. Insbesondere die generelle Beschränkung des Umzugsgutes auf 100 m³ (mit zusätzlichen 10 m³ pro berücksichtigungsfähigem Kind) sowie der Kosten für Berufspacker auf bis zu 16 Stunden führten wiederholt zu Unmut bei den Erstattungsberechtigten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht demgegenüber bei der Erstattung der Umzugskosten eine Gleichbehandlung aller zur Landeskirche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Stehenden mit den Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen vor. Damit soll auch die Mobilität der Pfarrerschaft innerhalb der Landeskirche unterstützt werden. Darüber hinaus werden nun klare rechtliche Grundlagen für einige kirchliche Spezialsachverhalte geschaffen.

Durch diese Regelungen wird das landeskirchliche Umzugskostenrecht vereinfacht und deutlicher an den Interessen der Berechtigten ausgerichtet. Als Folge dieser Verbesserungen wird es bei den Umzugskostenerstattungen zukünftig zu Mehrausgaben kommen. Der jährliche Bedarf der entsprechenden Kostenstelle (05100-631000) von derzeit 864.000,- € wird geschätzt auf ca. 1 Mio € steigen. Bei der Kostenstelle für die Vikare und Vikarinnen wird der jährliche Bedarf von bisher 60.000,- € auf ca. 80.000,- € steigen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Hier gibt es gegenüber der bisherigen Regelung keine Veränderungen.

Zu § 2

Die alte Regelung des **Absatzes 1** wurde übernommen. Die folgenden sechs Absätze sind entfallen.

Der **bisherige Absatz 2** sah vor, dass eine Umzugskostenerstattung nach einem bereits erfolgten Umzug erst nach Ablauf von fünf Jahren gewährt wurde, es sei denn, der erneute Umzug war dienstlich notwendig oder lag im dienstlichen Interesse. In der weit überwiegenden Anzahl der Umzüge wurde ein dienstliches Interesse bejaht. Bei den anderen Fällen führte die Frage nach der dienstlichen Notwendigkeit bzw. nach dem dienstlichen Interesse immer wieder zu Diskussionen anhand des Einzelfalls. Mit dem Wegfall der Regelung geht der Gesetzgeber grundsätzlich davon aus, dass Stellenwechsel, die Umzüge erforderlich machen, im dienstlichen Interesse liegen.

Nach dem **bisherigen Absatz 3** konnten in besonders begründeten Ausnahmefällen mit ärztlichen Attesten von der Landeskirche Umzugskosten erstattet werden. Diese Möglichkeit besteht auch zukünftig über die allgemeine Auffangklausel des § 3 Absatz 2 fort.

Auch die **alte** Regelung des **Absatzes 4**, nach der bei Berufung einer Person in den Dienst der Landeskirche Umzugskosten gewährt werden konnten, wenn dies nicht im überwiegenden privatem Interesse der Person lag, wird durch die allgemeine Auffangklausel des § 3 Absatz 2 ersetzt. Besteht an der Übernahme einer Person aus einer anderen Landeskirche ein dienstliches Interesse, liegt ein „besonderer Fall“ i.S.d. § 3 Absatz 2 Satz 2 vor.

Der **bisherige Absatz 5** entfällt. Innerhalb der letzten Jahre sind keine Anwendungsfälle bekannt.

Die **bisherige** Regelung nach **Absatz 6**, wonach Umzugskostenvergütung auch bei Auszug aus einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand oder bei Beurlaubungen aus dienstlichen Gründen gewährt wurde, wenn ein Wohnungswechsel erforderlich wird, fällt zukünftig unter § 3 Absatz 1 Ziffer 2.

Die **bisherige** Regelung des **Absatzes 7** entfällt.

Zu § 3

Neben den im staatlichen Recht geregelten Fällen auf Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten aus der Verweisung nach § 2 sind in § 3 **Absatz 1** die beiden in der Praxis häufigsten Anwendungsfälle von Umzugskostenerstattungen von Pastoren und Pastorinnen nun spezialgesetzlich eindeutig geregelt.

Der neue **Absatz 2** übernimmt eine Regelung aus dem niedersächsischen Recht (§ 85 NBG), die allerdings derzeit für Niedersachsen noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Danach wird es zukünftig grundsätzlich möglich, bei einem besonderen landeskirchlichen Interesse im Einzelfall die Umzugskosten zu erstatten.

Die alte Regelung des § 3 hat weiterhin durch Verweisung auf das staatliche Recht Bestand.

Zu § 4

Durch die Neuregelung richtet sich die grundsätzliche Erstattung der notwendigen Auslagen für den Umzug nach dem Recht für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen (§ 2). Die Begrenzung des Umzugsgutes und der Kosten für Packerstunden nach der bisherigen Regelung entfällt.

Damit verbleibt nur noch die bisherige spezielle kirchliche Regelung zur Abrechnung von Umzügen in Eigenregie, die neben die Möglichkeit der Abrechnung nach staatlichem Recht über die Verweisung aus § 2 tritt. Nach der vereinfachten kirchlichen Regelung können insbesondere Vikare und Vikarinnen sowie Inspektoranwälter und Inspektoranwältinnen ohne Vorlage von Einzelabrechnungen in einem verwaltungsvereinfachten Verfahren eine Pauschale über 600,- € (wenn vor dem Umzug keine eigene Wohnung bestand) bzw. 1.200,- € (bei vorherigen eigener Wohnung) geltend machen. Diese Möglichkeit wurde in der Vergangenheit gern genutzt. Die Praxis muss zeigen, ob sich diese Verwaltungsvereinfachung weiter bewährt.

Zu § 5

Nach staatlichem Recht bereitete die Erstattung von Einlagerungskosten erhebliche Schwierigkeiten. Im kirchlichen Bereich kommt es aber regelmäßig vor, dass neue Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen zwar bereits aus ihrer alten Dienstwohnung ausziehen müssen, die neue Dienstwohnung aber z.B. wegen Sanierungsmaßnahmen noch nicht bezugsfertig ist. Hier hat es sich in der Praxis bewährt, dass dem neuen Pfarrstelleninhaber bzw. der neuen Pfarrstelleninhaberin für eine kurze Übergangszeit eine kleine (Ferien-)Wohnung vorläufig als Dienstwohnung zugewiesen wurde, während das überwiegende Umzugsgut eingelagert wurde. Die neue Regelung schafft nun für die Übernahme dieser Kosten eine klare gesetzliche Grundlage.

Die Erstattung von Reisekosten (§ 5 alt) und der Mietentschädigung (§ 6 alt) richtet sich zukünftig nach staatlichem Recht.

Zu § 6

Die Pauschale Vergütung soll weiterhin abweichend vom staatlichen Recht nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

Zu § 7

Die Zusammenarbeit der Landeskirche mit dem Logistikunternehmen „Frachtlogistik Kaiser“ hat sich bewährt. Die Möglichkeit eines Rahmenvertrags mit einem Logistikunternehmen soll deshalb erhalten bleiben.

Zu § 8

Enthält die bisherige Regelung des § 9.

Zu § 9

Das Kirchengesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten und das bisherige konföderierte Recht ablösen.